



Schärding, 4. Juli 2023

Verhandlungsschrift

Ort der Verhandlung: Marktgemeindeamt Andorf	Beginn: 10:00 Uhr
Verhandlungsleiterin: Karin Hochhäusl	
Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion): vom Gewässerbezirk Grieskirchen: DI(FH) Christian Antlinger als Amtssachverständiger für Wasserbautechnik	
als sonstige Parteien und Beteiligte: Ernst Sperl	
als berührte Grundeigentümer: f	
als Konsenswerber von der Marktgemeinde Andorf: AL OAR Johann Holzbauer	
Gegenstand der Verhandlung: ist das Ansuchen der Marktgemeinde Andorf, Hauptstraße 32, 4770 Andorf, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Ufersicherung am Raabbach auf den Grundstücken Nr. 3010 und 3031, KG Schulleredt (48131), Marktgemeinde Andorf, bei Bach-km 2,58.	

Die Verhandlungsleiterin überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte sowie die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Die Verhandlungsleiterin

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse
- eröffnet die Verhandlung und legt den Gegenstand dar
- stellt fest, dass zur mündlichen Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - ⊗ persönliche Verständigung
 - ⊗ Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes in der Zeit vom 26. Juni bis zum 4. Juli 2023

⊗ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-schaerding.gv.at> > Aktuell > Amtstafel in der Zeit vom 21. Juni – 04. Juli 2023

- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden
- belehrt die Parteien im Sinne des § 13a AVG
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an den Verhandlungsleiter, den Sachverständigen sowie den Vertreter der Antragstellerin zu stellen.

Sodann wird nach Durchführung eines gemeinsamen Lokalaugenscheines vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik Befund und Gutachten wie folgt abgegeben und werden die Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten protokolliert.

A) Befund

Die Marktgemeinde Andorf beantragte die Errichtung einer ca. 5 m langen Ufersicherung am linken und rechten Ufer des Raab-Bach im Bereich der Gst.Nr. 3031 KG Schulleredt.

Da sich unmittelbar in der Nähe ein Gehweg auf Gst. 3035 KG Schulleredt befindet, Es ist eine Ufersicherung am linken Ufer auf einer Länge von etwa 5m geplant. Da auch ein Uferabbrüche am rechten Ufer vorhanden sind, wird auch im Zuge dieses Vorhabens das rechte Ufer auf einer Länge von 5m gesichert.

Die geplante Steinsicherung, 4-5 reihig soll möglichst rau und unregelmäßig ausgeführt werden. Weiters ist geplant, die vorhandenen Uferabbrüche nicht mehr als reguliertes Gerinne mit einem Regulierungsprofil herzustellen. Es werden Störsteine, Wurzelstöcke, Kolkausformung etc. werden als ökologische Strukturierungsmaßnahmen durchgeführt.

Weitere Details sind dem wasserrechtlichen Einreichprojekt zu entnehmen.

Im Zuge des Ortsaugenscheins konnte festgestellt werden, dass der gegenständliche linke Uferabbruch teilweise mit Geschwemmsel, Wurzelstock etc. verlandet ist und dabei das rechte Ufer schon weiter erodierte als von den Projektunterlagen hervorgeht. Weiters wurde lt. Aussage vom Grundeigentümer mitgeteilt, dass die bestehende Drainageleitung am rechten Ufer durch die Erosion des rechten Ufers bereits negativ beeinträchtigt wurde.

Abschließend ist festzuhalten, dass aus wasserbautechnischer Sicht die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden.

B) Stellungnahmen der Behördenvertreter, Parteien und Beteiligten:

Post Nr. 1) Feststellungen der Verhandlungsleiterin

Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 22.09.2022, GZ: WPLO-2022-723468/2-RI, des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vom 21.06.2023, GZ: AUWR-2023-210396/2-MAY, sowie der Straßenmeisterei Raab vom 27.06.2023, GZ: BauNE-2020-101867/64-RAM, wurden allen Anwesenden zur Kenntnis gebracht.

Weiters wurden die Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 29.09.2022, GZ: BHSDN-2022-722179/3-WH, sowie der Oö. Umweltschutzbehörde vom 17.10.2022 verlesen.

Das Gutachten samt Auflagenkatalog der Amtssachverständigen für Biologie wurde den Anwesenden ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Mit den anwesenden Verfahrensparteien wurde das vorliegende Projekt von der Marktgemeinde Andorf ausführlich erörtert.

Nach Durchführung des Lokalaugenscheines hat sich R. mit dem Bemerkungen von der Verhandlung entfernt, seinerseits keine Einwände gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben bestehen, sofern das Vorhaben projekts- bzw. befundgemäß umgesetzt wird, er rechtzeitig vorher vom Baubeginn verständigt wird und die im Bereich des rechtsufrigen Uferabbruchs in den Raabbach einmündenden Drainagen und Rohrleitungen wieder funktionstüchtig hergestellt werden.

Ernst Sperl gab über Befragen an, dass er als Privatperson und nicht als Vertreter einer Umweltschutzorganisation an der Verhandlung teilnehme. Sodann wurde ihm erläutert, dass er keine Par-

teistellung im Verfahren habe. Ernst Sperl gab zu bedenken, dass er eine Renaturierung der gesamten Regulierungsstrecke am Raabbach hinsichtlich einer ökologischen Verbesserung zielführender finde, als diese geplante lokale Maßnahme. Nach Durchführung des Lokalaugenscheins entfernte er sich ohne weitere Wortmeldung.

Diejenigen Parteien und Beteiligten, die trotz ordnungsgemäßer Ladung zur heutigen Verhandlung nicht erschienen sind, sowie diejenigen Parteien und Beteiligten, die sich ohne Abgabe einer eigenen Erklärung von dieser entfernt haben, unterliegen den Präklusionsfolgen des § 42 AVG 1991.


(die Verhandlungsleiterin)

C) Gutachten

Es bestehen aus wasserbautechnischer Sicht gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer ca. 5 m langen Ufersicherung am Raab-Bach bei Flusskilometer 2,58, welcher in diesem Bereich als öffentliches Wassergut ausgeschieden ist, keine Einwände, wenn die vorgeschriebenen nachstehender Bedingungen, Auflagen und Fristen eingehalten werden:

1. Die Baumaßnahmen sind fachgerecht und – soweit nachstehend nicht ausdrücklich anderes verlangt wird – projektgemäß bzw. befundgemäß auszuführen.
2. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass allenfalls auftretende Hochwässer jederzeit schadlos abgeführt werden können. Bau- bzw. Aushubmaterial darf nicht im Hochwasserabflussbereich gelagert werden.
3. Bei den Bauarbeiten dürfen keine wasser- und organismengefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen, wobei in diesem Zusammenhang vor allem auf die Gefährlichkeit von Schmier- und Antriebstoffen von Baumaschinen sowie von Zementmilch für den Fischbestand und andere Gewässerorganismen hingewiesen wird.
4. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass es zu keiner maßgeblichen Gewässertrübung kommt. Ebenso ist die Baumaßnahme auf das wasserbautechnisch unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
5. Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit den zuständigen Leitungsträgern im Einbaubereich herzustellen.
6. Die Sicherung mit Wasserbausteinen hat möglichst naturnah, rau und unregelmäßig zu erfolgen.
7. Die Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauausführung erforderlichem Ausmaß entfernt werden.
8. Bei der Errichtung der neuen Ufersicherung ist besonders darauf Wert zu legen, dass es zu keiner Einengung des Abflussquerschnittes im gegenständlichen Projektbereich kommt.
9. Die Wasserbausteine im Bereich der Wasseranschlagslinie sind ausreichend in den Untergrund zu verankern, sodass sich eine dementsprechende Standsicherheit ergibt.
10. Die angearbeiteten Grünflächen sind nach der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß Instand zu setzen und zu begrünen.

11. Die vorübergehende Beanspruchung von privaten Grundflächen ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Vorübergehend beanspruchte Zufahrtswege und Grundstücke sind wiederum in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
12. Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut durch die Ufersicherung, ist mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes (Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz) ein entsprechendes Benutzungsübereinkommen nach Baufertigstellung abzuschließen.
Es sind spätestens nach Baufertigstellung entsprechende Pläne (2-fach) mit Grundstücksnummernangabe vorzulegen, aus denen die Beanspruchungen des öffentlichen Wassergutes ersichtlich ist.
13. Zur Ausführung der bewilligten Anlage wird eine Frist bis **1. Oktober 2024** eingeräumt. Die Fertigstellung der Ufersicherung ist der Bezirkshauptmannschaft Schärding unaufgefordert und fristgerecht unter Vorlage eines auf die einzelnen Vorschreibungspunkte bezugnehmenden Ausführungsberichtes und einer aussagekräftigen Fotodokumentation anzuzeigen. Im Falle von Projektabweichungen, die das Ausmaß der Geringfügigkeit überschreiten, sind Ausführungsunterlagen (3-fach) mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

Gemäß § 121 Abs. 3 WRG 1959 entfällt ein wasserrechtliches Überprüfungsverfahren.

§ 121 Abs. 4 WRG 1959

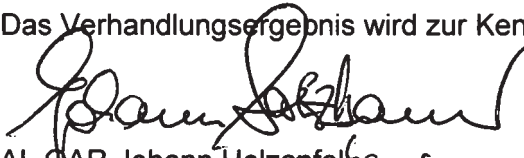
Die Ausführung der Anlage ist der Behörde gem. § 121 Abs. 4 vom Antragsteller schriftlich anzuzeigen. Der Antragsteller übernimmt mit der Ausführungsanzeige die Verantwortung für die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenstimmungen.

Wenn es bei der Ausführung der Anlage zu Abweichungen vom genehmigten Projekt kommt, ist Folgendes zu beachten:

- geringfügige Abweichungen, die weder öffentlichen Interessen noch fremden Rechten nachteilig sind, sind in entsprechenden, von einem Fachkundigen verfassten und vom Unternehmer unterfertigten Plänen darzustellen und der Ausführungsanzeige anzuschließen. In der Ausführungsanzeige ist von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten zu bestätigen, dass die Änderungen geringfügig sind und dass sie entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt wurden.
- Änderungen, die nicht geringfügig sind, dürfen nur nach vorheriger wasserrechtlicher Bewilligung ausgeführt werden.

D) Abschließende Stellungnahme des/der Vertreter der Antragstellerin:


Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.


AL CAR Johann Holzapfelbauer

Nachdem keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen sind und in der Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung geschlossen.
Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

Ende der Amtshandlung: 11:45 Uhr


(Karin Hochhäusl)


(DI(FH) Christian Antlinger)